

ciuilia moueantur. Sed deum oremus, vt poenas mitiget. Adhuc existimo te in vrbe Noriberga commodissime studijs literarum operam dare posse, vbi et tutior es, et in re pub. bene morata multa audis et vides exempla, quae te erudire possunt. Sed si ad Academiam aliquam properas, hoc tempore Heidelberga tranquillior est ceteris, et est vicina patriae. Bene vale 7 Majj¹.

Philippus Melanthon.

Adresse: Nobilitate generis et uirtute praestanti Othoni guielmo a Tungen amico suo.

Über das Recht der Gemeinden in Glaubenssachen und ihren religiösen Angelegenheiten

Ein Aufsatz von Abraham Teller 1788

Mitgeteilt von Heinrich Meisner, Berlin-Charlottenburg

Unter den verschiedenen Mittwochsgesellschaften, die in Berlin im 18. und 19. Jahrhundert bestanden haben, ist die der „Freunde der Aufklärung“ durch ihr Wirken auf Volksbildung und Förderung wissenschaftlicher Anregungen, sowie durch die Zeitdauer, während welcher sie bestand, besonders hervorgetreten. Sie wurde 1783 gegründet und hielt ihre Ziele nach der Sitte der Zeit geheim, so daß sie sich nach außen nur als Mittwochsgesellschaft bezeichnete. Ihre Akten sind noch nicht veröffentlicht. Die erste Mitgliederliste enthält zwölf Namen, deren Träger wohl als die Gründer der Gesellschaft anzusehen sind. An der Spitze steht der Oberkonsistorialrat und Propst in Kölln-Berlin Wilhelm Abraham Teller. Neben ihm wirkten der Philosoph J. J. Engel, der Buchhändler Friedrich Nicolai, der Kriegsrat Dohm, der Leibarzt Möhsen, der Jurist C. F. Klein, weiter zwei der bedeutendsten Berliner Theologen Diterich, Archidiakonus an der Marienkirche, und Zöllner, zweiter Diakonus ebendasselbst und späterer Propst, der namhafte Pädagog Gedicke, der bei dem Joachimthalschen Gymnasium als Direktorialrat angestellte Irwing, der Arzt Selle und der Bibliothekar Biester, der Herausgeber der Berliner Monatschrift. Bald nach der Gründung der Gesellschaft traten ihr noch bei Moses Mendelssohn, Svarez und der Prorektor W. H. Schmid, der Oberkonsistorialrat Spalding, der Prediger an der Jerusalemskirche Gebhard, der damalige Geheime Finanzrat und spätere Minister Struensee, der

1) 1548, gleichzeitig mit CR. VI, 898, Nr. 4230 abgegangen.

Geheime Finanzrat Wlömer, der Kammergerichtsrat Benecke und der Leibarzt Maier. Durch letzteren ist wohl auch später Schleiermacher hineingekommen, der zwar als Mitglied nicht genannt wird, aber nach seinen ungedruckten Tagebuchaufzeichnungen die Versammlungen besucht hat. Diese hervorragenden Männer fanden sich im Winter monatlich zweimal, im Sommer einmal zusammen. Zwei Vorträge wurden in jeder Sitzung gehalten, die aber nicht zu lang sein durften und Punkte zum Diskutieren enthalten mußten. Alle anwesenden Mitglieder gaben dann ihre Voten ab, deren wesentliche zu Protokoll genommen wurden. Strenge Verschwiegenheit, vollkommene Toleranz aller Meinungen war Ehrenpflicht.

Aus diesem Kreise stammt der nachfolgende Vortrag Tellers, der durch seinen Inhalt von Interesse und Bedeutung ist. Über Tellers allgemeine religiöse und theologische Stellung vgl. Pl. Gabriel, Die Theologie W. A. Tellers, 1914. Zur Frage der Unabhängigkeit der Einzelgemeinden einerseits, der staatlichen Kirchnaufsicht andererseits und der diesbezüglichen Entwicklung des 18. Jahrhunderts auf preußischem Boden vgl. Erich Förster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche, 1905, bes. Bd. I, S. 14 ff. 24 ff.

* * *

Das bekannte Königl. Edikt¹ vom 9. Juli hat unter andern bei vielen die Frage veranlaßt, ob es nicht durch die Gesetzgebungs-Kommission oder durch das Ober-Consistorium hätte gehen sollen, um gesetzliche Kraft zu haben? Ich denke, eines von beiden allerdings, nach den gewöhnlichen hergebrachten Meinungen von den Rechten des Souverains in Glaubenssachen und besonders des Ersten nach dem im Edikt selbst angenommenen Grund dieses Rechts. Diesem gemäß hat es der König erlassen als alleiniger Gesetzgeber in seinen Landen, vermöge der Majestätsrechte. Ist er nun aber kein Despot, hat er ein Kollegium, welches über Abfassung der Gesetze sich berathschlagen soll, so hätte dieses zuvor darüber gehört werden sollen.

Nun ist aber das mir noch eine höhere Untersuchung: ob überhaupt irgend ein Regent der Natur der Sache nach, seine Majestätsrechte in den Religions-Angelegenheiten der Unterthanen weiter auszudehnen befugt ist, als in so weit es die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Staats nöthig macht; ob nicht alles, was zu jeder Religionspartei, zu Glaubensmeinungen und gottesdienstlichen Uebungen nach denselben gehört, so lang sie sich ruhig verhalten, ein ausschließendes Recht der Gemeinen sei, und das ganz besonders christlicher Gemeinen. So scheint

1) Das Wöllnersche Religionsedikt vom 9. Juli 1788. Teller legte bekanntlich infolge des Edikts schließlich sein Predigtamt nieder, nachdem er 1792 zu einer dreimonatigen Amtssuspension verurteilt worden war. Zur Diskussion über das Edikt in den Berliner leitenden kirchlichen Kreisen vgl. Erich Förster a. a. O. I, S. 61 ff. 95 ff.

es mir denn, wie ich diesen Gedanken schon vor einigen Jahren in meinem Valentinian der Erste¹ hingeworfen habe, und ihn nun der Beurtheilung der Gesellschaft unterwerfen will mit so aufrichtigerem Verlangen nach Belehrung, da ich jene damals anonymische Schrift unter meinem Namen wieder herauszugeben willens bin und in einem Anhang die Sache weiter auszuführen denke. Ich entwerfe also jetzt nur die ersten Grundlinien dazu.

Zuerst also, wie sind überhaupt die Regenten dazu gekommen, ihre Rechte in Religionsangelegenheiten der Unterthanen so weit auszudehnen? So wie es mir scheint, von den ältesten Zeiten an und unter allen unchristlichen Völkern, weil alles Staatsreligion war, und nicht einmal das, sondern Staatsgottesdienste, die mit Errichtung der Staaten eingeführt wurden, und mit welchen diese standen oder fielen. Ruhte also die Majestät da auf Einer Person, so war ihr die Sorge für die Aufrechthaltung jener anvertrauet; war sie bei dem Volke, so hatten die Repräsentanten dieses darüber zu wachen. Nur die jüdische Republik machte in den ersten Zeiten eine Ausnahme, so daß die Priester allein das Recht hatten in gottesdienstlichen Angelegenheiten zu sprechen, woraus aber späterhin unter den Königen ein Status in Statu entstand.

Denkt man sich also unter Religion mehr eine Angelegenheit des Herzens, die in geistlichen Vorstellungen von der Gottheit, diesen gemäßen Gesinnungen und Verehrungen derselben besteht, zu der sich Menschen willkürlich unter einander verbinden und in eine Gesellschaft treten, daß also der Staat ohne sie gedacht werden kann, vor ihr gewesen ist und noch jetzo sein wird; so hat eine dergleichen Religion nie unter den alten Völkern existirt, — es hat also auch kein Regent, eigentlich zu reden, um diese sich bekümmert oder das Recht darüber sich angemacht. — Wenn es bei der christlichen, die eine solche Herzensreligion sein sollte, geschehen ist, so weiß man, wie es zugegangen ist. Es ist mir wenigstens gewiß, daß die christlichen Regenten eines gewissen Einflusses darauf gleich Anfangs sich bemächtigten, weil ihnen von den Vorstehern der Gemeinen als Schutzherrn der Kirche geschmeichelt wurde, und sie ohnedem von ihren Vorfahren im Heidenthum her an dieses Majestätsrecht gewöhnet waren. Je mehr es aber auch geschehen ist, umsomehr artete das Christenthum in bloß äußerliche Gottesdienste aus und ward zur Staatssache. Dies hatte aber nachher die üble Folge, daß eine gedoppelte Macht, eine geistliche und weltliche im Staate entstand (ein Zwitterding, welches bis dahin etwas ganz Unerhörtes gewesen war), die beständig gegen einander kämpften, von welchen bald die Eine bald die Andere unterlag,

1) „Valentinian I. oder geheime Unterredungen eines Monarchen“ erschien zuerst 1777 anonym, dann 1791 in Berlin unter Tellers Namen. Die Schrift ist von E. Förster a. a. O. I, S. 91 nur im Vorbeigehen gestreift.

bis die Reformation auch darin eine Veränderung machte, doch ohne daß es eine wirkliche Verbesserung gewesen wäre. Denn nun, an ein besonderes Oberhaupt in der Kirche und an einen seltsamen Begriff von dieser, ihrer Katholicität und sichtbaren Einförmigkeit gewöhnet, übertrug man die bischöflichen Rechte dem Landesherrn als obersten Bischof, oder man nahm an, daß Alles, was dieser sich angemaßt hatte, ihm als Landesherrn zukomme; statt daß man Alles auf die erste Simplität hätte zurückführen sollen. — Hiervon denn gleich mehr.

Was ist hiernächst eine jede Religionspartei anders, als eine Gesellschaft im Staate, die gleich jeder anderen sich unter dem Schutz der Obrigkeit zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt? Der Landesherr kann davon ein Mitglied sein, welches ihm aber kein größeres Recht über sie giebt, als jedes andere Mitglied hat. Seine oberherrliche Würde giebt ihm also nur ein Recht, sie in Aufsicht zu nehmen, daß sie nicht den äußerlichen Frieden störe, und um deswillen zu verlangen, daß sie ihre Religionsübungen öffentlich treibe; und ist dagegen nichts zu sagen, so ist es seine Pflicht, sie bei ihren Einrichtungen gegen fremde Beunruhigungen zu schützen und selbst bei entstehendem inneren Unfrieden den streitigen Theilen nach den Gesetzen das Recht sprechen zu lassen. Vergrößert sich diese Gesellschaft, so kann sie sich in wie viele anderen theilen, daß der Hauptzweck jeder derselben bleibt und nur die Mittel, ihn zu erreichen, verschieden sind. Der Regierung selbst gehet das nichts an; es kann ihr die ebengedachte Aufsicht erschweren, sie erhält aber dadurch kein Recht, sie wieder in eine Form mit Gewalt einzugießen. Wird ihre Last dadurch vermehret, so gewinnt sie dagegen in der dankbaren Liebe und Anhänglichkeit aller Glieder, dieser vervielfältigten und vereinzeltten Gesellschaften als Unterthanen, durch die Gewissensfreiheit, welche sie ihnen verstattet; eine eifert der anderen im Guten zum Nutzen des Ganzen mehr nach, um auch dadurch dem Regenten sich gefällig zu machen; und indem alle gleiche bürgerliche Vortheile genießen, so wird schon dadurch ein gleicher Patriotismus unter allen erhalten.

Diese Vorstellung scheint mir an sich aus der Natur einer Religionspartei, wie die erste aus dem Begriff der Religion selbst, als eine Gewissenssache, unmittelbar zu folgen und keiner Schwierigkeit oder Bedenklichkeit ausgesetzt zu sein. Nur das, daß alle Untersuchungen über das Recht der Regierung in Religionsachen immer erst dann sind angestellt worden, wenn es schon von ihnen usurgiret war, daß man also es schon als richtig, besonders unter protestantischen Gelehrten, voraussetzte, und nur darauf dachte, Gründe dafür aufzusuchen; nur das hat es gemacht, daß man so weit von der Natur auch darinn sich entfernt hat.

Die Reformatoren hatten aus dem Papstthum die Idee von der Kirche als einer allgemeinen Versammlung, die durch ganz einerlei Gottesdienste weit und breit zusammenhänge, mit herüber gebracht,

oder konnten doch wenigstens sich nicht von derselben los machen. Dabei verwarfen sie nur die Idee von einem allgemeinen sichtbaren Oberhaupte; sie erkannten zugleich, daß jeder einzelne Bischof zu viel Eingriffe in die wirklichen Rechte seines Landesherrn gethan hatte, und bei dem Allen bedurften sie auch mehr als jemals den Schutz des Landesherrn. Indem sie also ihm die geraubten Rechte billigerweise zurückgaben, sich von neuem blos seinem Schutz unterwarfen, so rechneten sie das irriger Weise mit zu diesem Schutz, daß er sie in einer größern Gemeinheit zusammen erhalte. Dadurch ward er denn wieder, gegen ihre eigene Meinung, ein sichtbares Oberhaupt der ganzen protestantischen Kirche seines Landes und damit Befehlshaber über Lehren und Meinungen, wie über gottesdienstliche Gebräuche und Uebungen. Was sind wir nun besser dran, als der römisch-katholische Christ, als daß nun aus Einem Oberhaupt der christlichen Kirche in allen Staaten ein jeder ein besonderes, doch mit gleicher Autorität geworden ist? Consistoria statt der Dom-Kapitel entstanden sind, u. s. w.

Wie ist also das die Sache. Jede einzelne christliche Gemeine, mit ihren Meinungen vom Christenthum, ihren Belehrungen darüber, ihren Gottesdiensten in Gemäßheit jener, besteht für sich als ein Individuum, ohne in so weit um die benachbarte sich zu bekümmern; sie macht Einrichtungen und Veränderungen in sich, wie sie will; sie hat ihre Aeltesten und Diakone, welche ihr gemeinschaftliches religiöses Beste besorgen; sie wählt ihre Lehrer oder entläßt sie wieder; sie baut sich ein öffentliches Versammlungshaus oder kommt in einem Privathause zusammen, und der Staat schützt sie, wie jede andere neben ihr. Solcher christlichen Gemeinen könne es nun in Berlin allein einige Hundert geben, was wäre dabei Nachtheiliges für das Christenthum selbst, oder welche Gefahr für den Staat zu besorgen? Vielmehr würde das mannigfaltigen Nutzen haben. Wären die Gemeinen kleiner, hätte keine der andern etwas zu sagen und mischte sich keine Obrigkeit als solche in ihre Verfassungen, so würde Jeder es leichter fallen, in sich selbst von Zeit zu Zeit etwas zu bessern, es würden liturgische Einrichtungen nicht von Jahrhundert zu Jahrhundert ein und dieselben bleiben, und da alle dem Staate gleich werth wären, so würde auch keine der anderen bei dem Landesherrn den Rang abzulaufen suchen. Es würde Jedem freistehen, eine zu verlassen und zu einer anderen überzugehen, oder auch wieder seine eigene zu errichten, ohne daß es das geringste Aufsehen machte oder bürgerliche Nachtheile für ihn daraus entstünden. Und der christliche Landesherr selbst hätte seine Hofgemeine, in welcher er das erste Mitglied wäre und dann auch reformiren könnte, so viel er wollte.